



LeserReisen

zvw-shop.de/reisen
oder Telefon 07151 566-480

Reisepreis:
ab 3.880,-
p. P. im DZ,
inkl.
Bordguthaben

**zusätzliches
Bordguthaben**
bei Buchung bis zum
02.02.2026

QUEEN VICTORIA RUND UM GROSSBRITANNIEN

26.06. – 11.07.2027 · Entdecken Sie die Länder Schottland, England und Irland



Ihr Reiseveranstalter



Ihr Reisevermittler





QUEEN VICTORIA • RUND UM GROSSBRITANNIEN

Entdecken Sie die Länder Schottland, England und Irland

Stechen Sie mit der herrschaftlichen Queen Victoria in See. Entdecken Sie die Britischen Inseln auf ganz entspannte Art und Weise, jeden Tag eine neue Entdeckung. Sie entscheiden selbst, was Sie entdecken möchten. Die zum UNESCO-Welterbe gehörende Alt- und Neustadt von Edinburgh, die Schottischen Highlands mit den von Mythen und Folklore umrankten Loch Ness oder Oban mit ihrer berühmten Tierwelt in der wunderschönen schottischen Landschaft, wo Sie aus nächster Nähe Kegelrobben, Otter und Papageientaucher sehen werden. Unternehmen Sie einen ausgedehnten Spaziergang entlang der weitläufigen und unberührten Strände von Stornoway. Liverpool ist ein weiterer Höhepunkt Ihrer Reise, begeben Sie sich während einer Mystery Tour durch die Stadt auf die Spuren der legendären BEATLES.

Erleben Sie an Bord der eleganten Queen Victoria eine der schönsten Arten, die Welt zu entdecken. Genießen Sie die Freiheit, an Bord so wenig oder so viel zu tun, wie Sie wollen. Bereisen Sie die Britischen Inseln auf der Queen Victoria in einzigartiger stillvoller Atmosphäre. Entspannen Sie im Mareel Spa, gönnen Sie sich einen einzigartigen Cunard Afternoon Tea und genießen Sie dieses ganz besondere Gefühl, wenn Sie zum Galaabend die Grand Lobby betreten. Wir freuen uns darauf, Sie auf dieser wunderschönen Reise begrüßen zu dürfen.



1. Tag: Samstag, 26.06.2027

Anreise – London, Stadtrundfahrt (inklusive) – ABBA-Voyage-Konzert (fakultativ)

Flug von Stuttgart nach London. Empfang durch die örtliche Reiseleitung. Ab jetzt fährt alles „andersherum“. Gewöhnen Sie sich auf einer Stadtrundfahrt daran, auf der Sie die bedeutenden Sehenswürdigkeiten der britischen Metropole an der Themse kennenlernen. Im Anschluss Hotelbezug. Am Abend haben Sie die Möglichkeit die einzigartige ABBA-Arena zu besuchen, wo Sie die 70-er und 90-er Jahre der schwedischen Popband ABBA eintauchen, wenn Agnetha, Björn, Benny, Anni-Frid als Avatare mit einer zehn-köpfigen Liveband auf der Bühne erscheinen und Sie ein Konzert erleben, wo physische und digitale Grenzen verschwimmen werden.

2. Tag: Sonntag, 27.06.2027

London – Southampton (England)

Heute Vormittag erfolgt der Bustransfer von London in die Grafschaft Hampshire nach Southampton zum Kreuzfahrtsschiffterminal. Da die zentralen Sehenswürdigkeiten von Southampton nicht weit vom Hafen und der Stadt entfernt liegen, können Sie vieles auf einem der selbstgeführten Rundgängen vor Ort entdecken. Es ist eine großartige Möglichkeit, den Titanic Trail, die QE2 Mile und die Stadtmauern zu besichtigen. Zu den Einrichtungen im Hafen von Southampton gehören ein Café und ein Shuttlebus sowie eine Taxistation. Nachdem Sie Ihre Kabine bezogen haben, erwarten Sie ein gemeinsames Abendessen an Bord.

3. Tag: Montag, 28.06.2027

Seetag

Nutzen Sie diesen Seetag, um sich mit den Annehmlichkeiten Ihres Luxuskreuzfahrtschiffes vertraut zu machen. Entspannen Sie sich z. B. im Wellness & Beauty-Bereich, genießen Sie einen unvergleichbaren Afternoon Tea an Bord der Queen Victoria oder lassen Sie sich die frische Seeluft bei einem Spaziergang auf Deck 10 um die Nase wehen.

4. Tag: Dienstag, 29.06.2027

South Queensferry (England)

Über den River Forth steuern Sie den Hafen von South Queensferry an und erleben die prächtige Eisenbahnbrücke mit



ihrer verflochtenen Metallstruktur, die in der Ferne die kühlen Gewässer der Firth of Forth-Mündung überspannt. Erkunden Sie Queensferry vom Hawes Pier aus, und fahren Sie anschließend nach Osten, um Schottlands wunderschöne Kulturhauptstadt Edinburgh zu erkunden. Zu den Highlights zählen Holyrood, die Royal Mile und Edinburgh Castle.

5. Tag: Mittwoch, 30.06.2027

Invergordon (Schottland)

Heute gehen Sie in Invergordon vor Anker. Freuen Sie sich auf die unverwechselbaren schottischen Highlands. Erleben Sie das von Mythen und Folklore umrankte Loch Ness oder entdecken Sie die kulturellen Schätze von Inverness oder Sie besuchen eine der berühmten Whisky-Destillerien des Landes.

6. Tag: Donnerstag, 01.07.2027

Kirkwalls (Schottland)

Kirkwalls nordisches Erbe reicht fast ein Jahrtausend zurück, als die Wikinger den Grundstein für die nördlichste Kathedrale Großbritanniens, St.-Magnus-Kathedrale, legten. Im Orkney Wireless Museum erfahren Sie alles über die Geschichte des Radios, und in der Highland Park Distillery können Sie torfigen Single-Malt-Whisky kosten.

7. Tag: Freitag, 02.07.2027

Seetag

Relaxen Sie im Liegestuhl oder schwimmen Sie Ihre Bahnen im Pool mit Blick auf die unendlichen Weiten des Meeres. Nach einem gemeinsamen Abendessen lassen Sie den Tag in der Bar stilvoll ausklingen.

8. Tag: Samstag, 03.07.2027

Stornoway (Schottland)

Am frühen Morgen legen Sie in Stornoway, auf den schottischen Western Isles gelegen, an. Sie betreten einen der schönsten natürlichen Häfen der Äußeren Hebriden. Hier wird sowohl Gälisch als auch Englisch gesprochen. Von Stornoway sind die West- und Nordküste weniger als eine Autostunde entfernt. Dort können Sie ausgiebige Spaziergänge mit atemberaubenden Fotomotiven auf das windgepeitschten Terrain, unternehmen. Die Strände in der Nähe von Stornoway sind weitläufig und unberührt, geschützt vor allem durch Wanderdünen.



Reiseprogramm



9. Tag: Sonntag, 04.07.2027

Oban (Schottland)

Am frühen Morgen gehen Sie in Oban vor Anker. Oban ist für seine wunderschöne schottische Landschaft und für seine Tierwelt berühmt. In und um den Hafen herum können Sie Kegelrobben, Otter und Papageientaucher sehen, bevor Sie köstliche Meeresfrüchte und einen Schluck schottischen Whisky genießen.

10. Tag: Montag, 05.07.2027

Seetag

Entspannen Sie heute an Bord. Lassen Sie sich von der größten Büchersammlung auf See inspirieren. Genießen Sie eine gemütliche Mahlzeit und probieren Sie authentische britische Pub-Klassiker.



11. Tag: Dienstag, 06.07.2027

Liverpool (England)

Liverpool und sein Hafen waren einst die Heimat der Reedrei Cunard. Das Cunard Building, das Royal Liver Building und das Port of Liverpool Building, alle am Pier Head gelegen, werden oft als die „Drei Grazien“ der Stadt bezeichnet. Liverpool ist lebendig und modern, aber mit einem Touch der 60er Jahre versehen. Sie haben die Möglichkeit während des Landausflugsprogrammes mit der Fähre über den River Mersey zu fahren und die großartige Aussicht auf den Hafen zu genießen, oder an einer magischen Mystery Tour durch die Stadt, die eine Hommage an die Beatles ist, teilzunehmen.

der sechs Millionen Iren, die die Emerald Isle zwischen 1848 und 1950 für ein neues Leben in Nordamerika zurückließen. Die farbenfrohen Häuser und die von weitem sichtbare Turm-spitze gehören zu den unzähligen Sehenswürdigkeiten, wie auch das prächtige Landhaus und Jagdschloss Regency, das einen faszinierenden Einblick in das Leben der Herren und ihrer Diner bietet. Ebenfalls sehenswert ist die nur 20 Autominuten entfernte Stadt Cork, die Hauptstadt der Grafschaft Cork. Die Insellage der Stadt am River Lee mit ihren zahlreichen Brücken schafft, ähnlich wie in Venedig, eine glamouröse, kontinentale Atmosphäre. Wer Shopping liebt, wird in den eleganten Boutiquen und großen Kaufhäusern seine wahre Freude haben.

12. Tag: Mittwoch, 07.07.2027

Holyhead, Wales

Heute erreichen Sie Holyhead in der britischen Grafschaft Anglesey vor der walisischen Küste gelegen.

13. Tag: Donnerstag, 08.07.2027

Seetag

Genießen Sie den Tag an Bord und lassen Sie sich z. B. in der Clarendon Fine Art Gallery von einer wechselnden Kollektion sorgfältig ausgewählter Kunstwerke inspirieren.

15. Tag: Samstag, 10.07.2027

Seetag

Entspannen Sie nochmals an Bord. Lassen Sie Ihre beeindruckende Reise vor Ihrem inneren Auge Revue passieren. Erstehen Sie noch das eine oder andere Andenken beim Bummel entlang der Boutiquen.

16. Tag: Sonntag, 11.07.2027

Southampton – London, Rückflug

Heute heißt es „Goodbye England“. Ausschiffung vom Hafen in Southampton und Bustransfer zum Flughafen von London. Rückflug nach Stuttgart.

14. Tag: Freitag, 09.07.2027

Cobh (Irland)

Freuen Sie sich heute auf die malerische, charmante Küstenstadt Cobh. Cobh war der Ausgangspunkt für fast die Hälfte

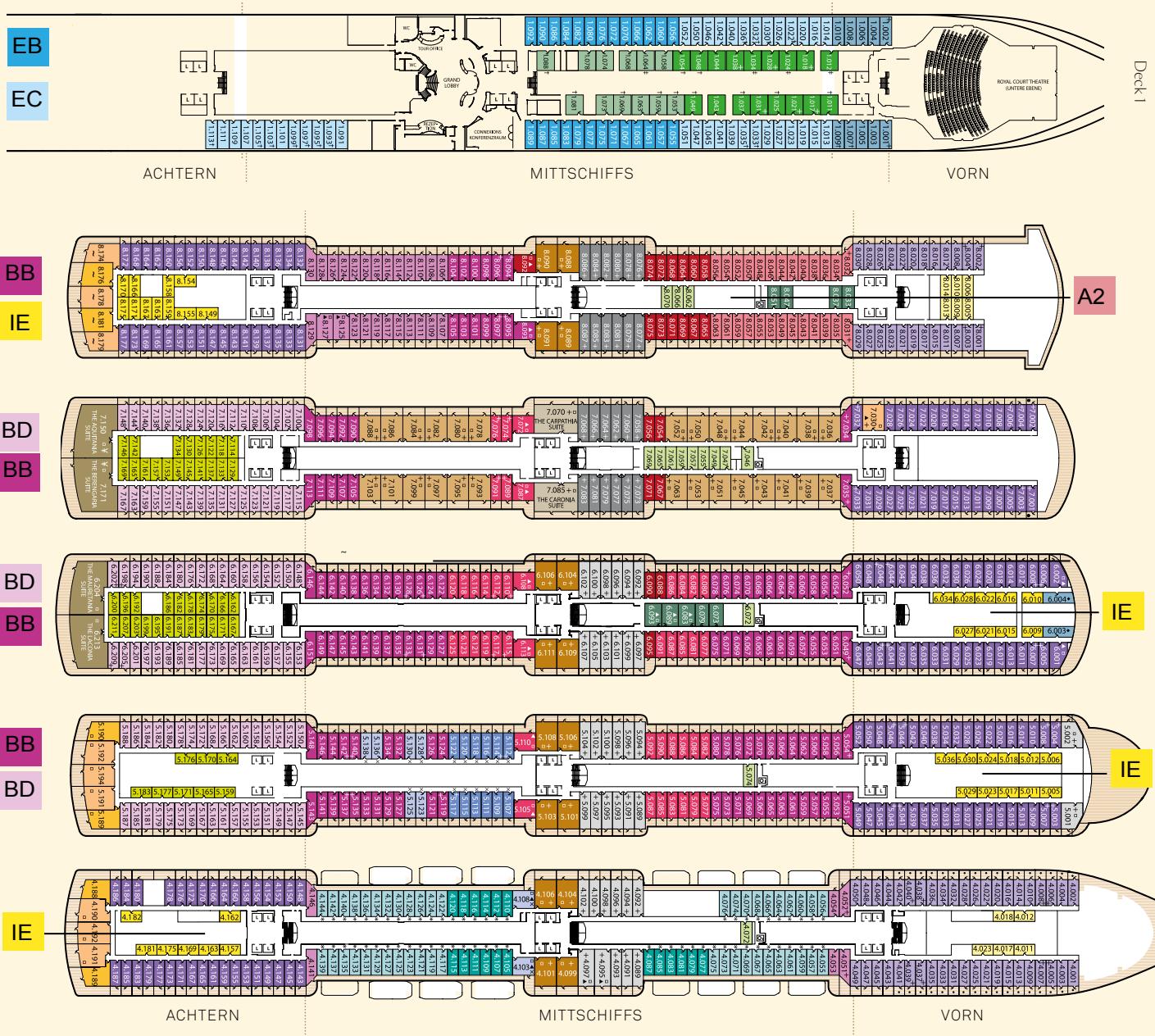


Kabinenkategorien



Grand Suiten		Zweibettkabinen Balkon		Zweibettkabinen außen (sichtbehindert)*		
Achtern	Deck 6, 7	Q1	Mittschiffs	Deck 5, 6, 7	BA	
Master Suiten	Deck 7	Q2	Mittschiffs	Deck 5, 6, 7, 8	BB	
Mittschiffs	Deck 7	Q3	Mittschiffs	Deck 4, 8	BC	
Penthäuser	Deck 4, 5, 6, 8	Q4	Achtern	Deck 5, 6, 7	BD	
Mittschiffs	Deck 7		Vorn/Achtern	Deck 4, 5, 6, 7, 8	BE	
Queens Suiten			Vorn	Deck 4*, 8	BF	
Achtern	Deck 4, 5, 8	QS	Zweibettkabinen Balkon (teilweise sichtbehindert) ^x		Zweibettkabinen deluxe innen	
Vorn/Achtern	Deck 4, 5, 7, 8	Q6	Mittschiffs	Deck 5	CA	
Princess Suiten		PI	Mittschiffs	Deck 4, 5	CB	
Mittschiffs	Deck 7, 8	P2	Zweibettkabinen innen		Zweibettkabinen innen	
Vorn/Mittschiffs	Deck 4, 5, 6		Mittschiffs	Deck 1	EB	
Zweibettkabinen Club Balkon		AI	Mittschiffs/Achtern	Deck 1	EC	
Mittschiffs	Deck 6, 7, 8	A2	Vorn	Deck 1, 6*	EF	
Mittschiffs	Deck 8		Einzelkabinen außen		Einzelkabinen innen	
Vorn/Mittschiffs			Vorn/Mittschiffs	Deck 2	KC	
Zweibettkabinen Club Balkon			Mittschiffs	Deck 2	LC	

▲ Rollstuhlgerechte Kabinen & Suiten



Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgerecht abgebildet. Änderungen vorbehalten.

Eingeschlossene Leistungen

- Hin- und Rückflug Stuttgart–London
- Bustransfer: London–Kreuzfahrtterminal Southampton–Flughafen London
- Schifffahrtssteuern und Sicherheitsgebühren
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Schiffsfahrt mit der **Queen Victoria**: Southampton–Schottland–England–Irland–Southampton
- 14 x Übernachtung auf der **Queen Victoria** in der IE-Kabine (Grundpreis)
- Vollpension an Board des Schiffes
 - Frühstück, Mittag- und Abendessen, Afternoon-Tea, Buffet und Snacks vor Mitternacht
- Getränkestationen zur 24-Stunden Selbstbedienung mit Kaffee, Tee, Wasser und Säften
- Stadtbesichtigung London
- 1 x Übernachtung im 4-Sterne Hotel in London
- 1 x Frühstücksbuffet in London
- Reisebegleitung durch den ZVV
- Ausführliche Reiseunterlagen



Alles auf einen Blick
QUEEN VICTORIA

**zusätzliches
Bordguthaben
bei Buchung bis zum
02.02.2026**

16 Tage Flug- und Schiffreise

Reisepreis: ab € 3.880,- p. P. in der DK / DZ
Reisetermi: 26.06. – 11.07.2027
Reisedauer: 16 Tage
Doppelkabine zur Alleinbenutzung,
Zuschlag: ab € 2.790,-
Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Reiseveranstalter

hwtours sagl

Via San Carlo 7A
CH-6600 Muralto-Locarno
Tel. + 41 917353090
hw@hwtours.com · www.hwtours.com

Prospekt & Beratung Zeitungsverlag Waiblingen

zvw-shop.de/reisen

[oder leserreisen@zvw.de](mailto:oder_leserreisen@zvw.de)

Telefon 07151 566-480

Telefax 07151 566-403

Allgemeiner Hinweis:

Programm-, Hoteländerungen vorbehalten.

Es gelten die AGB des Reiseveranstalters, der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Bild-, Textnachweise: hwtours-archiv, cunard-reisen

Ihr Reiseveranstalter

Ihr Reisevermittler



Nicht eingeschlossene Leistungen

- Getränke / Trinkgelder / Persönliche Ausgaben
- evtl. zusätzlich anfallende Treibstoffzuschläge
- ETA-Genehmigung, inkl. Bearbeitungsgebühr: € 45.–
- **Zuschlag bei nicht erreichen der Mindestteilnehmerzahl**, Kleingruppe 12 - 19 Personen: € 154.– pro Person

Zusätzlich buchbar:

- ABBA-Voyage-Konzert
- **Landausflugprogramm erst nach Buchung möglich**
- Getränkekaket
- Business Class auf Anfrage
- Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) kann beim Veranstalter gebucht werden.

Ihr Hotel in London:

Blakemore Hydepark

30 Leinster Gardens
London W2 3AN
Vereinigtes Königreich

Reiseanmeldung

QUEEN VICTORIA RUND UM GROSSBRITANNIEN

26.06. – 11.07.2027 · Entdecken Sie die Länder Schottland, England und Irland

Anmeldung von _____ Personen für die **Queen Victoria**-Leserreise, vermittelt durch den Zeitungsverlag Waiblingen.

*Reisepreis:
ab 3.880,-
p. P. im DZ,
inkl.
Bordguthaben*

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsdatum: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

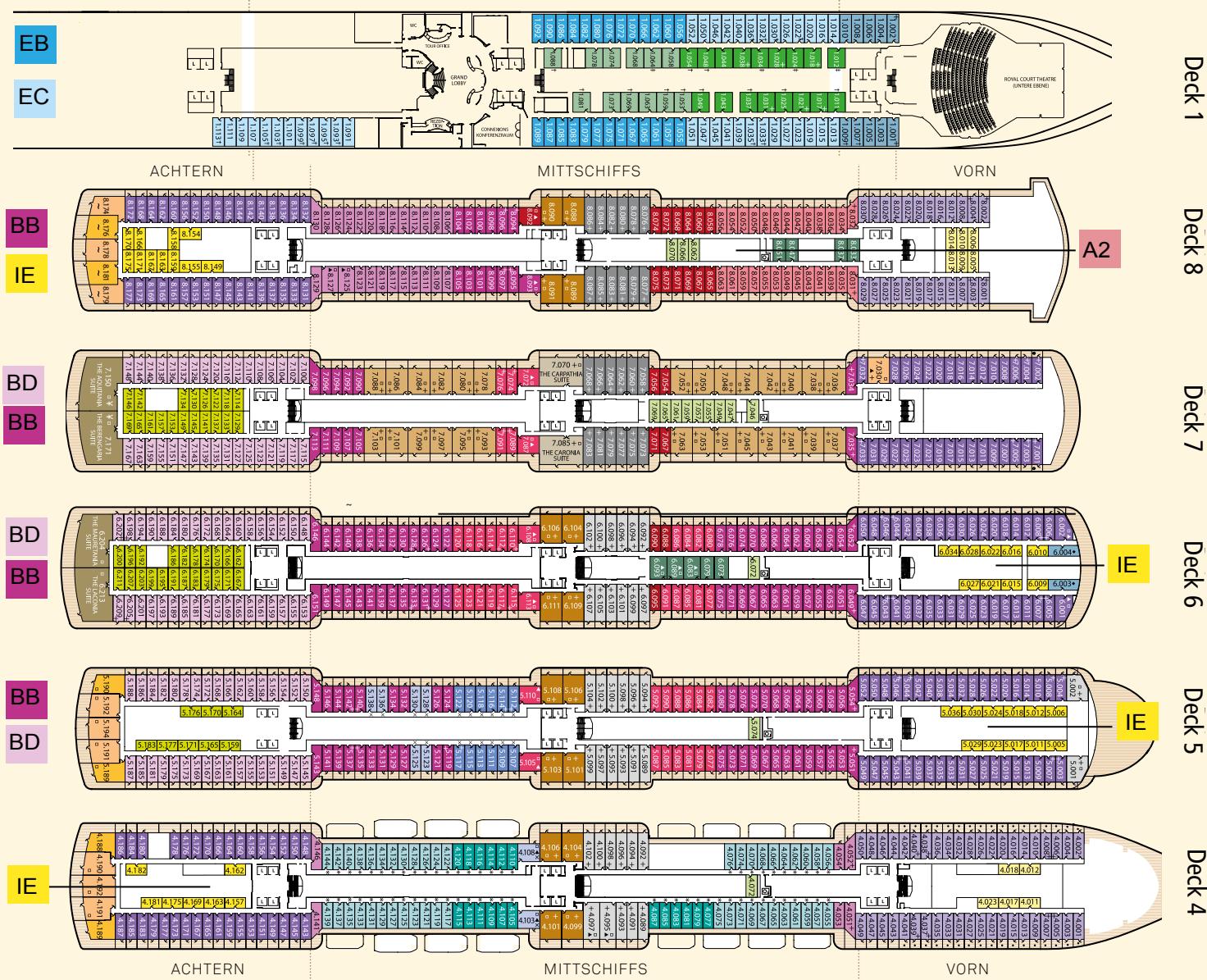
E-Mail: _____

Kabinenkategorie: Ich/ Wir buche(n)Reisepreis in der Doppelkabine/-zimmer **pro Person** **IE:** Innenkabine: € 3.880.– pro Person (Grundpreis)bei Buchung **bis zum 02.02.2026 inkl. € 210.– Bordguthaben** p. Person, ansonsten **inkl. € 80.– Bordguthaben** p. PersonWunschdeck*: 4 5 6 8 Wunschdeck*: 4 5 6 8 **Deck: 1, EC:** Aussenkabine: € 4.090.– pro Personbei Buchung **bis zum 02.02.2026 inkl. € 260.– Bordguthaben** p. Person, ansonsten **inkl. € 90.– Bordguthaben** p. Person **Deck: 1, EB:** Aussenkabine: € 4.160.– pro Personbei Buchung **bis zum 02.02.2026 inkl. € 260.– Bordguthaben** p. Person, ansonsten **inkl. € 90.– Bordguthaben** p. Person **BD:** Aussenkabine mit Balkon: € 4.840.– pro Personbei Buchung **bis zum 02.02.2026 inkl. € 300.– Bordguthaben** p. Person, ansonsten **inkl. € 115.– Bordguthaben** p. PersonWunschdeck*: 5 6 7 **BD:** Aussenkabine mit Balkon, Zuschlag: € 3.510.–Wunschdeck*: 5 6 7 **BB:** Aussenkabine mit Balkon: € 4.990.– pro Personbei Buchung **bis zum 02.02.2026 inkl. € 300.– Bordguthaben** p. Person, ansonsten **inkl. € 115.– Bordguthaben** p. PersonWunschdeck*: 5 6 7 8 **BB:** Aussenkabine mit Balkon, Zuschlag: € 3.620.–Wunschdeck*: 5 6 7 8 **Deck: 8, A2:** Aussenkabine mit Club Balkon: € 5.790.– p. Personbei Buchung **bis zum 02.02.2026 inkl. € 380.– Bordguthaben** p. Person, ansonsten **inkl. € 145.– Bordguthaben** p. Person **P2:** Princess Suite (auf Anfrage): € 7.390.– p. Personbei Buchung **bis zum 02.02.2026 inkl. € 510.– Bordguthaben** p. Person, ansonsten **inkl. € 195.– Bordguthaben** p. Person **P2:** Aussenkabine mit Balkon, Zuschlag: auf Anfrage

*Die Kabinen werden nach Verfügbarkeit von der Reederei auf den Decks vergeben - Wunschdeck kann angegeben werden.

Konzert „ABBA-Voyage“ in London: Ich/ Wir buche(n) : € 150.– pro Person, inkl. Transfer, Kat.: „Auditorium Seating“**Hinweis:** Für die Einreise nach Großbritannien benötigen Sie ein ETA-Visum, das Sie in Eigenregie im Internet via APP beantragen können, Kostenpunkt € 20 oder beim ZVV persönlich vorort beantragen können. Kostenpunkt € 32, inkl. BearbeitungsgebührBei NICHT erreichen der Mindestteilnehmerzahl (20 Personen) nehme ich/wir auch an der Leserreise mit einem Zuschlag : € 154,– pro Person (Kleingruppe 12-19 Personen) teil: ja nein

Deckpläne / Kabinenkategorien Queen Victoria



Diese Grundrisse dienen lediglich zu Ihrer Orientierung und sind nicht maßstabsgetreu abgebildet. Änderungen vorbehalten.

Veranstalter dieser Reise ist hwtours, Via San Carlo 7a, CH- 6600 Muralto-Locarno. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dieser Reiseanmeldung und der Beschreibung der Reiseausschreibung. Die vorstehenden Daten werden vom Zeitungsverlag Waiblingen (dem Vermittler) und hwtours zur Reiseabwicklung und zur Kundenbetreuung gespeichert. Für die Reise gelten die Reisebedingungen von hwtours sagl (www.hwtours.com), der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Datum, Unterschrift: _____

Datum, Unterschrift: _____

Ich bin mit den AGB des Reiseveranstalters hwtours einverstanden.

Datum, Unterschrift: _____

Datum, Unterschrift: _____

Anmeldung schriftlich einsenden an den Vermittler:

Zeitungsverlag Waiblingen

Leserreisen

Albrecht-Villingen-Strasse 10

71332 Waiblingen

oder leserreisen@zvw.de

oder Fax: 07151 566-403





Reisveranstalter:

hw*tours* sagl

Via San Carlo 7A

CH- 6600 Muralto-Locarno (Schweiz)

Telefon: 0041 91 7353 090 e-mail: hw@hw-tours.com internet: www.hw-tours.com

FORMBLATT

ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie- (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

*hw*tours* sagl.* trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt *hw*tours* sagl.* über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbe-förderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. *hwltours sagl.* hat eine Insolvenzabsicherung mit **Swiss Travel Security** abgeschlossen (www.star.ch).
- Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde – Swiss Travel Security, Zürichstrasse 49, CH- 8903 Birmensdorf, Telefon 0041 - 44 439 6060 – kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von *hwltours sagl.* verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Stand: 01.01.2025

1. Abschluss des Reisevertrages

- a)** Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
- b)** Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- c)** Orts-, Hotelprospekte und Internet Ausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- d)** Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- e)** Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- f)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werkstage vor Reisebeginn erfolgt.
- g)** Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

- a)** Der Reiseveranstalter ist Mitglied bei Swiss Travel Secure (<https://www.swisstravelsecurity.ch/de/find-sts-member/347>) und garantiert die Sicherstellung im Zusammenhang mit der Buchung einbezahlt Beträge des Kunden.
- b)** Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
- c)** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5b) Satz 2 bis 5e) zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- a)** Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschchnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- b)** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c)** Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- d)** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesent-

lichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preisanpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

- a)** Erhöhen sich die bei Abschluß des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

a2) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

b) Werden die bei Abschluß des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluß des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten Reisetermrin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluß noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluß für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Es ist erforderlich, dass der Kunde den Rücktritt schriftlich erklärt.

b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

c) Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich erspare Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

c1) Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgeellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten

bis 40. Tag vor Reiseantritt 30%,
ab 39. bis 12. Tag vor Reiseantritt 65%,
ab 11. bis 1. Tag vor Reiseantritt 90%,
am Reisetag 95 % des Reisepreises.

d) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

e) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beifern und zu belegen.

f) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen

a) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

a1) bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgeellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten
bis 31 Tage vor Reiseantritt 200,- €
ab 30. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%,
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%,
ab 9. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises

b) Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5b) bis 5e) zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzusegnen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

11. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a1) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
a2) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschrei-

bung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

- b1)** für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b2)** wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

a) Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

c) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/ vorstehend angegebene Anschrift erfolgen.

d) Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
e) Diese Frist aus 12a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10c), wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13. Verjährung

a) Ansprüche des Kunden/Reisenden nach §§ 651c bis f BGG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

b) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG verjähren in einem Jahr.

c) Die Verjährung nach Ziffer 13a) und 13b) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

d) Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesell-

schaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die »Black List« ist auf folgender Internetseite abrufbar: »<http://air-ban.europa.eu>«

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart

17. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:
»§ 651j:

1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.«

18. Reiseveranstalter

hwtours sagt!

Via San Carlo 7A CH- 6600 Muraltal / Locarno
 Telefon: 0041 (0)91 73 53 090
 Fax: 0041 (0) 91 73 53 099 email: info@hwtours.com